



Studien- und Externenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengängen der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft in Kooperation mit der Weiterbildungsakademie (WBA) vom 26. November 2009

Lesefassung vom 30. Juni 2011 (nach 1. Änderungssatzung)

Am 25. November 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 26. November 2009 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft folgende 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO 201) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4

A Allgemeiner Teil..... 4

I. Abschnitt - Allgemeines 4

§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung	4
§ 4	Prüfungsaufbau	5
§ 5	Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen	6
§ 6	Credit-Points und Lernumfang	7
§ 7	Lehr- und Prüfungssprachen	7

II. Abschnitt - Ausbildung in der Praxis 7

§ 8	Vorpraktikum	7
§ 9	Praxisphasen	8

III. Abschnitt - Prüfungsorgane und Zuständigkeiten 8

§ 10	Prüfungsausschuss	8
§ 11	Prüfer und Beisitzer	10
§ 12	Zentraler Prüfungsausschuss	10
§ 13	Zentrales Prüfungsamt	10

IV - Abschnitt - Modul- und Modulteilprüfungen 11

§ 14	Modul- und Modulteilprüfungen	11
§ 15	Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen	11
§ 16	Prüfungsarten	12
§ 17	Mündliche Prüfungen	13
§ 18	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	13
§ 19	Prüfungstermine und Prüfungsstoff	13
§ 20	Bewertung der Modulprüfungen	14
§ 21	Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung	16
§ 22	Wiederholung von Modulprüfungen	16
§ 23	Rücktritt und Versäumnis	17
§ 24	Täuschung und Ordnungsverstoß	17
§ 25	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung	18
§ 26	Modulteilprüfungen	19

V. Abschnitt - Bachelorvorprüfung 19

§ 27	Zweck und Durchführung	19
§ 28	Fachliche Voraussetzungen, Art und Umfang	20
§ 29	Gesamtergebnis und Zeugnis	20
§ 30	Endgültiges Nichtbestehen	20
§ 31	Ungültigkeit	21

VI. Abschnitt - Bachelorprüfung	21
§ 32 Zweck und Durchführung.....	21
§ 33 Fachliche Voraussetzungen	21
§ 34 Art und Umfang.....	22
§ 35 Bachelorarbeit - Ausgabe und Bearbeitungszeit	22
§ 36 Abgabe und Bewertung	23
§ 37 Mündliche Bachelorprüfung	23
§ 38 Zusatzfächer	24
§ 39 Gesamtergebnis und Zeugnis.....	24
§ 40 Akademischer Grad und Bachelorurkunde.....	25
§ 41 Diploma Supplement, Transcript of Records	25
§ 42 Endgültiges Nichtbestehen	25
§ 43 Ungültigkeit	26
VII. Abschnitt - Sonstiges	26
§ 44 Einsicht in die Prüfungsakten	26
§ 45 Aufbewahrungsfristen	27
§ 46 Studium Generale	27
§ 47 Beurlaubung.....	27
§ 48 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).....	28
B Besonderer Teil	29
§ 49 Erläuterungen und Abkürzungen:	29
§ 50 Mechatronik.....	30
§ 51 Allgemeiner Maschinenbau	33
§ 52 Betriebswirtschaftslehre	33
C Schlussbestimmung	40
§ 53 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	40

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsbegleitenden Studiengänge:
1. Mechatronik (F)
 2. Allgemeiner Maschinenbau (M)
 3. Betriebswirtschaftslehre (B)
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer.

§ 2 Allgemeine Zulassung

Zur Externenprüfung der Studiengänge in Kooperation mit der Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen entsprechend den §§ 58 – 60 Landeshochschulgesetz (LHG) erfüllt. Der Antrag auf Zulassung muss auf dem von der Weiterbildungsakademie (WBA) vorgesehenen Formular bis zum 31. August eines Jahres bei der WBA eingegangen sein. Des Weiteren muss ein Beratungsgespräch mit einem der Studiendekane für den jeweiligen Studiengang erfolgt sein.

Allgemeiner Teil

I. Abschnitt **Allgemeines**

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 acht Semester. Die Regelstudienzeit im Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 beträgt sieben plus optional ein weiteres Semester. Näheres hierzu regelt der Besondere Teil. Ein Studienjahr besteht aus zwei aufeinander folgenden Semestern.
- (2) In den Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 1 + 2 gliedert sich das Studium in das Grundstudium (1. Semester – 4. Semester), das mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium (5. Semester – 8. Semester), das mit der Bachelorprüfung abschließt. Im Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 gliedert sich das Studium in das Grundstudium (1. Semester – 3. Semester), das mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium (4. Semester – 7. Semester), das mit der Bachelorprüfung abschließt. Das Studium umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase und alle Module bzw. Teilmodule einschließlich der Bachelorarbeit. Exkursionen sind Bestandteile der ihnen zugeordneten Module des Studiums. Die Einbindung von Exkursionen in die Studien- und Prüfungsordnung wird im Besonderen Teil geregelt.

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Teilmodulen (Lehrveranstaltungen), die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß §§ 14, 15 abzulegen.
- (4) Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang im Grund- bzw. Hauptstudium zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen nach Art und Zahl bestimmt. Der Pflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilmodule, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilmodule, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) Eine Semesterwochenstunde des Präsenzstudiums an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, entspricht in der Regel 13 Lehreinheiten des berufsbegleitenden Studiums an der Weiterbildungsakademie.
- (6) Für die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengänge ist für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums der Nachweis von mindestens 210 Credit Points erforderlich. Für den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Studiengang gibt es die Möglichkeit zwischen sieben Semestern und 180 CP und acht Semestern und 210 Credit Points zu wählen. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums für den Studiengang aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind 180 CP erforderlich. Weitere 30 Credit Points können optional in einem sich anschließenden Semester erworben werden. Details dazu werden im Besonderen Teil gesondert erläutert.
- (7) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Studiengänge besteht die Bachelorvorprüfung aus Modulen, die entsprechend dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung den ersten vier Studiensemestern zugeordnet sind. Semesterübergreifende Module des 4. und 5. Semesters werden nicht der Bachelorvorprüfung zugerechnet. Für den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Studiengang besteht die Bachelorvorprüfung aus Modulen, die entsprechend dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung den ersten drei Studiensemestern zugeordnet sind. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Studiengänge besteht die Bachelorprüfung aus den im Besonderen Teil aufgeführten übrigen Modulen, der Bachelorvorprüfung und der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Modulteilprüfungen festgelegt.
- (2) Ein Modul schließt mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, die in einzelnen Modulteilprüfungen abgeprüft werden, so muss dies in der Modulbeschreibung definiert und gesondert begründet werden.
- (3) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(4) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Teilmodulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen

(1) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden sofern die ggf. erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Entscheidung über das Vorziehen von der in Satz 2 genannten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen trifft der Prüfungsausschuss (§ 10 Abs. 4 Nr. 6).

(2) Die Studierenden werden vom zugehörigen Studiengang rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Bachelorprüfung (Kolloquium) informiert.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegte Modulteilprüfungen für die Bachelorvor- und Bachelorprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der im Besonderen Teil für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Frist erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten.

(4) Bei Studierenden, die den Prüfungsanspruch im Hauptstudium aufgrund Zeitüberschreitung von mehr als vier Semestern verloren haben, bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung über den Zeitpunkt der Fristüberschreitung (Abs. 3) hinaus für längstens ein Jahr bestehen, soweit sie nicht studienbegleitend sind (z. Bsp. Bachelorarbeit) und sofern die in der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Fristüberschreitung bereits erbracht waren.

(5) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden; die Weiterbildungsakademie weist auf drohende Fristüberschreitungen nicht hin.

(6) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

§ 6 Credit-Points und Lernumfang

- (1) Die Weiterbildungsakademie wendet das „European Credit Transfer System (ECTS)“ an. Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit-Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren.
1 Credit Point entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit-Points zu den Modulen im Besonderen Teil. Credit-Points werden nur dann vergeben, wenn alle Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls bestanden wurden. Entsprechend werden für die bestandene Bachelorarbeit bzw. für die bestandene mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium) Credit-Points nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt regelmäßig zwischen 20 und 30 Credit-Points. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind 210 Credit-Points notwendig. Für den Studiengang in § 1 Abs. 1 Nr. 3 sind für das Bestehen der Bachelorprüfung mindestens 180 Credit Points notwendig. Ausnahmen sind im Besonderen Teil geregelt
- (4) Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Teilmodule wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. Die Modulbeschreibungen werden in deutscher Sprache vorgehalten und sind den Studierenden in angemessener Form zugänglich zu machen.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen

In den Studiengängen nach § 1 können Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium)) grundsätzlich in deutscher, im Wechsel in deutscher und englischer oder auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Bei Studien- und Prüfungsleistungen mit wechselnder Sprache werden in beiden Sprachen Aufgabenstellungen angeboten sowie Lösungen akzeptiert. Näheres regelt der Besondere Teil.

II. Abschnitt **Ausbildung in der Praxis**

§ 8 Vorpraktikum

- (1) In den Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist zu Beginn des Studiums, spätestens jedoch zu dem im Besonderen Teil genannten Termin, eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen.
- (2) Dauer und Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums sind im Besonderen Teil geregelt.
- (3) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen von einem Vorpraktikum nach Abs. 1 abgesehen werden, insbesondere wenn nach den örtlichen Verhältnissen Praxisstellen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

(4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die abgeschlossene Ausbildung in der Schüler-Ingenieur-Akademie (SIA) wird als Vorpraktikum anerkannt.

§ 9 Praxisphasen

(1) In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist eine Praxisphase integriert

(2) In der Praxisphase sind in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in der Regel mindestens zwei Projekte abzuleisten. Während der Praxisphase werden Studierende in der Regel von einem Professor der Hochschule Aalen betreut. Zur Praxisphase gehören spezifische Veranstaltungen, die an der Weiterbildungsakademie abgehalten werden; die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für alle Studierende verpflichtend. Weitergehende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

(3) Die Weiterbildungsakademie arbeitet in allen, die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Projekte während der Praxisphase haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Auf Grundlage der Projektberichte und der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird entschieden, ob die Studierenden die Praxisphase erfolgreich abgeleistet haben; wird die Praxisphase nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Prüfungsausschusses.

(5) Die Beschaffung eines Platzes für die Praxisphase obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(6) Die Praxisphase kann nur begonnen werden, wenn die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Besonderen Teil können zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, welche zur ordnungsgemäßen Durchführung erfüllt sein müssen.

III. Abschnitt **Prüfungsorgane und Zuständigkeiten**

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorvorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die WBA einen Prüfungsausschuss. Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss, für den Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird ein separater Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rektor der Hochschule Aalen bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- und einem weiteren Professor,

Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Art und Dauer der Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen (Bestandteil der Modulbeschreibungen);
2. Beschlussfassung über die Sprache der Module sowie ggf. Teilmodule, - semesterweise Beschlussfassung
3. Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 11);
4. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Module sowie ggf. Teilmodule (§ 25 Abs. 6);
5. Entscheidung über Fristverlängerung der Bachelorarbeit nach § 35 Abs. 5, über Versäumnis und Rücktritt § 23, Täuschung nach § 24 sowie die Ungültigkeit des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde nach § 43, und über das Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorvorprüfung § 30 nach dieser Ordnung;
6. Entscheidung über die Zulassung zu Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen eines höheren Semesters als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist,
7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren der Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
8. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen gemäß § 22 Abs. 7 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 LHG (§ 5 Abs. 3 SPO),
9. Entscheidung über die Vorlage eines Attestes (§23 Abs. 3),
10. Entscheidung über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen,

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer der Bachelorarbeit sind gemäß § 35 Abs. 4, die Prüfer der Mündlichen Bachelorprüfung (Kolloquium) sind gemäß § 37 Abs. 2 zu bestellen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 1. dem Rektor als Vorsitzenden,
 2. Prorektor für Lehre,
 3. den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
 4. den Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (beratende Funktion),
 5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Behandlung von Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung,
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
 3. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten.

§ 13 Zentrales Prüfungsamt

- (1) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.

- (2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere
1. verwaltungsseitige Abwicklung und Unterstützung der Prüfungsanmeldung,
 2. verwaltungsseitige Unterstützung in der Verwaltung der Ergebnisse der Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen,
 3. Ausstellung der Zeugnisse über die bestandene Bachelorvorprüfung,
 4. verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden,
 5. verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
 6. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Abschnitt **Modul- und Modulteilprüfungen**

§ 14 Modul- und Modulteilprüfungen

Die Modul- und Modulteilprüfungen werden entsprechend § 33 LHG (Externenprüfung) von der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft abgenommen.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, meldet die WBA die Studierenden in der von der Hochschule festgelegten Form an.
- (3) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfungen bestanden wurden. Insbesondere darf die Zulassung zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums erst erfolgen, wenn höchstens zwei Modul- oder Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht bestanden sind. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich, wenn dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist. Sie bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Weitere Regelungen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Von der Weiterbildungsakademie zur Externenprüfung an der Hochschule Aalen kann nur angemeldet werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen unter § 2 Abs. 2 erfüllt (§ 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt),
 2. seinen Prüfungsanspruch im jeweiligen angemeldeten Studiengang nicht verloren hat,
 3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 3 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.

- (5) Auf Antrag können Studierende auch zur Teilnahme an Modulprüfungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren Studienseesters zugeordnet sind, als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. im gleichen Studiengang oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 16 Prüfungsarten

(1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zu den jeweiligen Studiengängen zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Modulprüfungen können als

- a) mündliche Prüfung (PLM),
- b) schriftlich durch Klausurarbeiten (PLK) und sonstige schriftliche Arbeiten (PLS),
- c) durch Referate (PLR),
- d) Laborarbeiten (PLL),
- e) Entwürfe (PLE),
- f) praktische Arbeiten (PLA) und
- g) Projektarbeiten (PLP)

erbracht werden. Schriftliche Modulprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Modulteilprüfungen entsprechend Abs. 1 a bis g zusammensetzen.

(3) Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Art und Dauer der Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Studierenden zugänglich zu machen.

Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Weiterbildungsakademie (WBA)
Lesefassung vom 21. Januar 2013 (2. Änderungssatzung)

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Modulprüfungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 19 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

- (1) Die Modulprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden studienbegleitend erbracht. Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungstermins in geeigneter Form, erfolgt rechtzeitig von dem für die Prüfung zuständigen Professor bzw. Lehrbeauftragten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 20 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Unbenotete Module sind nicht zulässig.
- (3) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (4) Für die Bewertung der Modul sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Module, müssen aus mindestens einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung (Modulnote) bestehen. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungen wovon nur eine Modulteilprüfung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Modulteilprüfung der Endnote des Moduls. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. Dabei werden die Noten einzelner Modulteilprüfungen entsprechend der Credit Points im Besonderen Teil gewichtet. Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	gut	good
2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

- (6) Die Noten werden zusätzlich in einem internationalen Format dargestellt.

ECTS-Notenskala

ECTS-Note / ECTS Grade	% ^{*)}	Definition / Definition
A	10 %	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler <i>EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors</i>
B	folgende 25 % / <i>next 25 %</i>	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler <i>VERY GOOD – above the average standard but with some errors</i>
C	folgende 30 % / <i>next 30 %</i>	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern <i>GOOD – generally sound work with a number of notable errors</i>
D	folgende 25 % / <i>next 25 %</i>	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel vorhanden <i>SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings</i>
E	folgende 10 % / <i>next 10 %</i>	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen <i>SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria</i>
FX	-	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können <i>FAIL – some more work required before the credit can be awarded</i>
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich <i>FAIL – considerable further work is required</i>

(ECTS-Bewertungsskala nach HRK)

Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Modulprüfung, Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die entsprechenden Modulprüfungen, Bachelorvorprüfungen bzw. Bachelorprüfungen erfolgreich abgelegt haben.

- (7) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 29 Bachelorvorprüfung und § 39 Bachelorprüfung) gilt Absatz 5 entsprechend.

- (8) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

^{*)} Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten / *% of successful students normally achieving the grade*

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Eine Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden.
- 3) Eine Modulprüfung gilt als mit 5,0 bewertet, und gilt damit als nicht bestanden, wenn
 1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
 2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
 3. eine schriftliche oder praktische Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden können.

§ 22 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können, sofern die in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.
- (3) In den Fällen von § 21 Abs. 2 Satz 1 ist die jeweils, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulprüfung zu wiederholen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächst möglichen Prüfungstermin abgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung zulassen. § 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einen neuen Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen – innerhalb der in § 5 Abs. 3 genannten Fristen – zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen der WBA sollten mit den betroffenen Studierenden eine Studienberatung durchführen. Die dritte Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.
- (7) Nicht bestandene unbenotete Modulteilprüfungen (z.B. Tutorien) müssen unter Beachtung der in § 5 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

§ 23 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulprüfungen, die gemäß § 15 Abs. 2 von der WBA angemeldet wurden, ist zwingend.
- (2) Eine Prüfungsabmeldung von terminierten Modulprüfungen ist bis einer Woche vor dem vom zuständigen Professor bzw. Lehrbeauftragten festgelegten Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen möglich (§ 15 Abs. 2). Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschuss. Der Rücktritt einer Wiederholungsprüfung ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder im Krankheitsfall möglich (§ 22 Abs. 4).
- (3) Der für ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Tagen nach Prüfungstermin).
- (4) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. Das Attest ist beim Prüfungsausschuss vorzulegen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der WBA benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulprüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulprüfungen, sowie die Prüfungsabmeldung von Modulprüfungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Bei einem Verstoß gegen Satz 1-3 kann die Exmatrikulation des Studierenden erfolgen. (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG).

§ 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden. Soweit die anzuerkennende Bachelorvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der WBA Gegenstand der Bachelorvorprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Im Übrigen werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in früheren Studiengängen als Studienzeiten, sowie Modulprüfungen angerechnet, die nicht unter Absatz 1 fallen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Aalen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Empfehlungen der Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen sowie ggf. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften unter Berücksichtigung entsprechender Learning Agreements zu beachten. In Anlehnung an die Lissabon Konvention wird die Anerkennung von im europäischen Raum erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen durch Anwendung von Absatz 2 besonders erleichtert.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Dualen Hochschulen (Berufsakademien) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Studienzeiten, sowie Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulprüfungen sind Credit-Points gemäß § 6 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Qualifikationen, die in anderen Fachweiterbildungen erworben wurden und in denen eine mehrjährige praktische Erfahrung vorliegt, können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul bzw. Teilmodul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und die Praxiserfahrung einzubeziehen.
- (8) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 bis 7 ist höchstens bis zu in der Summe von 60 ECTS-Punkten möglich. Die Bachelor-Thesis ist von der Anrechnung ausgenommen.

§ 26 Modulteilprüfungen

- (1) Ein Modul kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (2) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein. Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist nur die, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der in § 4 Abs. 4 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Die §§ 14 – 49 gelten für Modulteilprüfungen entsprechend

V. Abschnitt **Bachelorvorprüfung**

§ 27 Zweck und Durchführung

- (1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann, und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 2 und 3) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§ 28 Fachliche Voraussetzungen, Art und Umfang

- (1) Im Besonderen Teil werden die Art, Zahl sowie der Inhalt der nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebener Vorpraktika bestimmt. Ebenso werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nach Art und Zahl festgelegt.
- (2) Lernziele und Lehrinhalte der Module sind in den Modulbeschreibungen definiert. Zusätzliche Regelungen sind im Besonderen Teil zu beschreiben

§ 29 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn die dort gegebenenfalls vorgesehenen Praxisphasen bzw. sämtliche praktische Tätigkeiten erfolgreich absolviert und sämtliche Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung bestanden sind (festgelegt im Besonderen Teil).
- (2) Für die bestandene Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 20 gebildeten Modulnoten. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 20 Abs. 5 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 20 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) Das Zeugnis der Bachelorvorprüfung trägt das Ausstellungsdatum. Es wird vom Dekan der entsprechenden Fakultät der Hochschule Aalen unterschrieben. Der Dekan kann diese Aufgabe an den dem Studiengang zugehörigen Studiendekan delegieren.
- (5) Im Fall des Quereinstiegs in einen Studiengang kann ein Zeugnis der Bachelorvorprüfung nur erhalten, wer mindestens ein theoretisches Studiensemester an der WBA studiert und hier mindestens 30 CP erworben hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 22 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde.
 2. eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 22 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Wurde die Bachelorvorprüfung endgültig nicht bestanden, so kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden, welche die bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch nicht bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung nicht bestanden ist.

§ 31 Ungültigkeit

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modulprüfung entsprechend § 21 Abs. 1 berichtet werden. Die Modulprüfung sowie die zugehörige Bachelorvorprüfung werden für nicht bestanden erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorvorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

VI. Abschnitt **Bachelorprüfung**

§ 32 Zweck und Durchführung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 33 Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Modulprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen fehlen.

(2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Weiterbildungsakademie (WBA)
Lesefassung vom 21. Januar 2013 (2. Änderungssatzung)

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Projekten der Praxisphase muss bis zum Beginn der Bachelorarbeit nachgewiesen sein.

§ 34 Art und Umfang

(1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die für die Bachelorprüfung bestanden sein müssen.

(2) Im Besonderen Teil werden die für die Bachelorprüfung notwendigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen entsprechend ihrer Zuordnung zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich festgelegt.

§ 35 Bachelorarbeit - Ausgabe und Bearbeitungszeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten § 15 Abs. 3 und 5 (Anmeldung zu Modulprüfungen) entsprechend.

Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

- (a) die Bachelorvorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in dem betreffenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 25 (Anrechnung von Studienleistungen) als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat,
- (b) alle Modulprüfungen, die in dem jeweiligen Studiengang den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, bestanden hat,
- (c) seit mindestens einem Semester an der WBA immatrikuliert ist.

Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.

(2) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss gibt der Betreuer die Bachelorarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Bachelorarbeit wird von Professoren oder, soweit Professoren nicht als Betreuer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der Hochschule in dem jeweiligen Studiengang tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 CP. Sie ist innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 36 Abgabe und Bewertung

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt/Sekretariat der WBA abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Wird die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten. Einer der Prüfer muss der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(5) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 37 Mündliche Bachelorprüfung

(1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende zusätzlich zur Bachelorarbeit eine mündliche Bachelorprüfung abzulegen (Kolloquium). Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt. Für die Zulassung zur Mündlichen Bachelorprüfung gilt § 15 Abs. 2 (Anmeldung Zulassung zu Modulprüfungen) entsprechend.

(2) Die mündliche Bachelorprüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen. Die Prüfer werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens einer der Prüfer soll Professor an der Hochschule Aalen sein.

(3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.

- (4) Die Note der Mündlichen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Die mündliche Bachelorprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 38 Zusatzfächer

Studierende können über die in dem Besonderen Teil aufgeführten Module- bzw. Modulteilprüfungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ebenso werden hierfür keine Credit-Points vergeben. Sie können auf Antrag des Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.

§ 39 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module der Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung bestanden, die ggf. mündliche Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 20 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 20 Abs. 5 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit und gegebenenfalls der Note der Mündlichen Bachelorprüfung sowie der Note der Bachelorvorprüfung entsprechend. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 20 Abs. 3 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Die Gewichtung der Bachelorvorprüfung erfolgt in einem Umfang von 25 %. Als Gewicht der Bachelorarbeit und der Mündlichen Bachelorprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten Credit-Punkte. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 20 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten (Gesamtnote der Bachelorvorprüfung und alle Module der Bachelorprüfung), das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 20 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Zusätzlich sind die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 38) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung) erbracht worden ist. Sollte die Bachelorarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen. Es wird vom Rektor der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft unterschrieben.

§ 40 Akademischer Grad und Bachelorurkunde

(1) Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – verleiht nach bestandener Bachelorprüfung unter Angabe der Fachrichtung sowie ggf. unter Angabe des grundständigen Studienschwerpunktes

im Studiengang

Mechatronik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

im Studiengang

Allgemeiner Maschinenbau den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

im Studiengang

Betriebswirtschaftslehre den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die WBA und die Hochschule wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft versehen.

§ 41 Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studiengangs enthält.

(2) Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Dekan der entsprechenden Fakultät der Hochschule Aalen bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs unterzeichnet.

§ 42 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- (a) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 22 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
 - (b) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 22 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - (c) die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - (d) sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Bachelorprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modulteilprüfungen, Modulprüfungen, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 43 Ungültigkeit

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 21 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Bachelorurkunde“, das „Diploma Supplement“ (englische und deutsche Fassung) sowie das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

VII Abschnitt **Sonstiges**

§ 44 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der geprüften Person ist auf Antrag Einsicht innerhalb von 3 Monaten nach Prüfungstermin in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die angemessene Form der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.

(3) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers oder der Prüfer vervielfältigt werden.

(4) Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.

- (5) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

§ 45 Aufbewahrungsfristen

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden fünf Jahre aufbewahrt.

§ 46 Studium Generale

- (1) Um dem zivilgesellschaftlichen Engagement Rechnung zu tragen sind von den Studierenden im Rahmen des Curriculum in der Regel im 6. und 7. Semester Fächer aus dem Angebot des „Studium Generale“ der Hochschule Aalen im Umfang von drei CP (90 Stunden Workload) zu wählen. Bereits absolvierte Studienangebote bzw. Tätigkeiten können entsprechend der vom Senat der Hochschule Aalen verabschiedeten „Richtlinien des Studium Generale“ anerkannt werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Studium Generale sind in mehrere Bereiche unterteilt, deren Inhalte von Semester zu Semester variabel sind.
- (3) Bei jeder gewählten Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit der Studierenden zu prüfen.
- (4) Über alle absolvierten Lehrveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Tätigkeit, Aktivität ist seitens der Studierenden ein gesamt Bericht zu erstellen. Über das Bestehen des Berichts entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Ausnahmeregelungen sind im Besonderen Teil definiert.

§ 47 Beurlaubung

- (1) Auf Ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 3. einen Freiwilligen Wehrdienst bzw. einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
 4. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
 6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 8. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (2) Der Antrag für das kommende Semester ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.

-
- (3) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.
- (4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Modul- bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.
- (5) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. IS. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. IS. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 48 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist entsprechend anzuwenden.

B. Besonderer Teil

§ 49 Erläuterungen und Abkürzungen:

- (1) Für alle Studiengänge sind in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Daten gelistet:
- die Zuordnung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
 - die Zuordnung Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
 - die Module der Bachelorvorprüfung mit zugehörigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie der zugehörigen Credit Points (zur Gewichtung der Noten) der einzelnen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen und der Modulnoten,
- (2) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Studierende aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für die Studiengänge geforderte Credit Points erreicht wird.
- (3) In den Tabellen des Besonderen Teils werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte	Inhalt
Nr.	Nummer der Module / Teilmodule
Modul / Teilmodule	Bezeichnung der Module / Teilmodule
Art	Art der Module / Teilmodule - E: Exkursion - L: Labor - P: Projekt - S: Seminar - Ü: Übung - V: Vorlesung
1,2,3,4,5,6,7	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester (WBA siehe § 3 Abs. 5)
CP	Credit Points (ECTS)

C. Schlussbestimmung

§ 53 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Für die Studiengänge Mechatronik und Maschinenbau tritt diese Satzung zum 1. September 2009 in Kraft. Für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre tritt diese Satzung zum 1. September 2011 in Kraft.